Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Mannigfaltigkeiten

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

men, wie viel Glieder jeweilen in den drey ersten Jahren austreten sollen.

9. Die austretenden Mitglieder sind alsogleich wieder wählbar.

10. Der an Platz eines Mitgliedes des Gemeinderaths, das seine Amtszeit nicht vollendet hat, ernannte Bürger, trittet in Betreff der Dauer seiner Amtszeit an die Stelle desjenigen, den er ersezt.

11. Wenn ein Mitglied des Gemeinderaths durch anhaltende Krankheit, Abwesenheit oder aus andern Gründen an der Erfüllung seiner Amtspflichten gehindert wird, so wie auch, wenn ein solches durch Tod, Beförderung, Entlassung oder sonst gänzlich von seiner Stelle abtreten sollte, so kann der Gemeinderath im ersten Fall bis zur Hebung der eingetretenen Hindernisse, im leztern aber bis zu Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung im Maymonat, desselben Stelle ersetzen.

12. Dem Gemeinderath können in Betreff der Verwaltung und Verwendung der gemeinsamen Güter der Ortsgemeinde, Gemeindsverordnete beygeordnet werden.

13. Ihre Anzahl soll die doppelte Anzahl der Mitglieder des Gemeindraths nicht übersteigen.

14. Sie werden gleichfalls in der Generalversammlung der Ortsbürger im Weinmonat gewählt.

15. Um zu der Stelle eines Gemeindsverordneten wählbar zu seyn, müssen die in dem Artikel 5 ausgedrukten Bedingnisse der Wahlfähigkeit eintreten.

16. Die Gemeindsverordnete werden alle Jahre neu gewählt; die Abtretenden sind alsogleich wieder wählbar.

(Der Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Ueber eine künftige Verfassung des Cantons Zürich. (1801.) 8. S. 24.

Der Vf. will Räthe ertheilen — die auf wahre republikanische Freyheit, auf den Schutz der Rechte des Bürgers, auf gute Oekonomie und auf eine nicht drückende Proceßform abzwecken..... Dieser löbliche Zweck ist auch durch die ganze Schrift unverkennbar. Allein über das was eigentlich durch die Cantonalorganisation geleistet werden soll, und über ihre Verhältnisse zur helvetischen Verfassung, scheint der Vf. sehr wenig bestimmte und besonders sehr unrichtige Begriffe zu haben. Wenn er z. B. Aenderungen in der Constitution des Cantons durch den Cantonsrath mit Zustimmung von 3/4 Stimmen der Munizipalitäten will geschehen lassen, so ist dieß dem allgemeinen Verfassungsentwurf völlig zuwider; Wenn er die Einrichtung der gesammten Rechtspflege zum Gegenstand der Cantonalorganisation macht, so ist dieß der allgemeinen Verfassung durchaus zuwider; Wenn er glaubt, die Wahlmethode der Stellvertreter der Cantone für die allgemeinen Tagsatzungen, sey durch den Verfassungsentwurf bestimmt, so ist auch das irrig.

Er läßt einen Cantonsrath von 16 Gliedern jährlich neu wählen. Die Wahlmänner jedes Bezirks wählen ein Glied, das 16te giebt die Stadt Zürich, in Rücksicht auf ihre starke Burgerschaft. Die Gewählten müssen durch 10 Vota ihrer Collegen bestätigt werden. Dieser Rath ist Gesetzgeber in Sachen von besonderem Erforderniß des Cantons; er ist lezte Instanz in allen Proceßsachen, und Criminalrichter; er vertheilt die Steuren und wählt zu allen Stellen die vom Canton bezahlt werden.

Das ganze künftige Abgabensystem will der Vf. auf Vermögenssteuren reduciren; allej bisherigen indirekten Abgaben sollen wegfallen.

Die schon anderwärts empfohlene Stelle eines Heimlichers, der im Rang der zweyte Magistrat des Cantons wäre, wird auch hier aufgestellt. Dieser Mann soll für alles wachen, was der Sorgfalt der Regierung entgehen kann; er soll Sachvertreter und Kläger im Namen einzelner Bürger seyn, die es nicht wagen dürffen, ihre Klagen gegen Beamte u. s. w. zum Rechte einzuleiten und Ordnung zu fodern.

Mannigfaltigkeiten.

Fruchtpreise in Bern.

In dem letzten halben Jahr 1800 sind zu Bern verkauft worden:

	Mäs	Mittelpreiß		Liv.	S.
Julius . .	5,835	29	Bz.	16,955	17
August . .	5,466	29	"	15,977	9
September . .	10,369	28 1/4	"	29,637	9
Oktober . .	9,730	25 1/2	"	23,844	11
November . .	11,336	26 1/4	"	29,864	14
Dezember . .	17,577	25 1/4	"	46,003	15
	60,315			162,283	15

In dem ersten halben Jahre 1801:

	Mäs	Mittelpreiß		Liv.	S.
Jenner . .	16,545	24 1/4	Bz.	40,404	15
Hornung . .	14,421	24	"	34,778	14
März . .	12,868	24	"	27,406	15
April . .	18,447	25	"	43,413	6
May . . .	20,269	25	"	51,096	5
Brachmonat .	24,240	25 1/4	"	62,738	6
	106,790			259,838	1

(Aus den Gemein. Helvet. Nachr. N. 1.)